



DVS – Deutscher Verband
für Schweißen und
verwandte Verfahren e. V.

Richtlinie
DVS 1165

Dieser Text richtet sich an Männer und Frauen in gleichem Maße. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jedoch auf die durchgängige Formulierung in männlicher/weiblicher Form verzichtet und es wird nur die männliche Form genannt.

Richtlinie DVS 1165

Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfung von Personal

DVS, Ausschuss für Bildung

Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschuss (HZA)

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Inhalt:

1. **Geltungsbereich**
2. **Zulassung zur Prüfung**
3. **Durchführung**
4. **Bewertung**
5. **Täuschung**
6. **Rücktritt**
7. **Wiederholung**
8. **Einsichtnahme**
9. **Beschwerde**

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, die von DVS-PersZert als akkreditierte und notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstelle für Personal durchgeführt werden.

Im Rahmen von praktischen und/oder theoretischen DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW-, DVS-IIW/EWF-Lehrgängen finden DVS-Prüfungen entweder nach einzelnen Ausbildungsmodulen oder am Lehrgangsende statt. Schriftliche DVS-Prüfungen können in Papierform oder als Online-Prüfung durchgeführt werden. DVS-Prüfungen können ggf. ohne vorherige Lehrgangsteilnahme abgelegt werden. Die Vorgaben sind in den DVS-Prüfungsprogrammen festgelegt.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer zugelassen, die die geforderten Zulassungskriterien erfüllen. Dieses können personelle (z. B. Sprache, Berufsabschluss, Erfahrung) und/oder formale (z. B. Mindestanwesenheit) Voraussetzungen gemäß den jeweiligen DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW-, DVS-IIW/EWF-Richtlinien oder Normen sein.

Versäumt ein Teilnehmer wegen nachgewiesener Krankheit oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Prüfung oder einen Teil einer Prüfung, so kann er diese(n) in einem angemessenen bzw. definierten (nach DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW-, DVS-IIW/EWF-Richtlinien oder Normen) Zeitrahmen nachholen.

3. Durchführung

Vor Beginn der Prüfung legitimiert sich der Teilnehmer durch ein amtliches Lichtbilddokument. Er ist über den zeit- und inhaltlichen Prüfungsablauf zu informieren.

Der Teilnehmer bekundet vor Beginn der Prüfung, dass er sich gesundheitlich in der Lage fühlt an der Prüfung teilzunehmen. Wird die Prüfung angetreten, dann ist ein krankheitsbedingter Abbruch nicht mehr möglich. Die Prüfung wird gewertet.

Alle Angaben in den Prüfungsunterlagen müssen eindeutig und lesbar sein. Es sind dokumentenechte Stifte (Kugelschreiber, Filzschreiber oder Füller) zu verwenden. Erlaubte Hilfsmittel können verwendet werden.

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Smart Watches und ähnlichem ist während der gesamten Prüfung nicht erlaubt. Die vorgenannten Geräte sind auszuschalten, weg zu räumen und dürfen auch beim Verlassen der Prüfungsräumlichkeiten (z.B. bei Toilettengängen) nicht eingeschaltet werden.

Ergeben sich im Verlauf einer Prüfung Zweifel an ausreichenden praktischen und/oder fachkundlichen Kenntnissen eines Prüfungsteilnehmers, kann die Prüfung abgebrochen werden.

Verständnisfragen des Teilnehmers zu einzelnen Prüfungsaufgaben sind zulässig und dürfen durch den DVS-Prüfer, oder durch die von ihm beauftragte Aufsichtsperson, beantwortet werden.

Will der Teilnehmer während der Bearbeitung der Prüfung den ihm zugewiesenen Platz verlassen, so muss er dies der Aufsichtsperson anzeigen. Bei schriftlichen Prüfungen darf nur jeweils ein Teilnehmer den Raum verlassen. Wenn ein Teilnehmer vor Ablauf der Prüfungszeit die Prüfung beendet und den Raum verlässt, dann darf keiner der verbliebenen Teilnehmer den Raum unbegleitet verlassen.

4. Bewertung

Die Bewertung von praktischen und theoretischen Prüfungen erfolgt entsprechend den jeweiligen DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW-, DVS-IIW/EWF-Richtlinien oder Normen.

5. Täuschung

Der Teilnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Prüfung nicht zu täuschen oder es zu versuchen. Bei Täuschung und -versuchen wird der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen.

Teilnehmer, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder anderen Teilnehmern helfen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Teilnehmer, die Täuschungen versucht oder durchgeführt haben, von weiteren Prüfungen auszuschließen.

Die Anfertigung von jeglichen Kopien von Prüfungsmaterial ist verboten und wird in gleichem Maße geahndet wie Täuschung. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

6. Rücktritt

Der Rücktritt von praktischen oder theoretischen Prüfungsteilen ist grundsätzlich nur vor dem jeweiligen Prüfungsteil möglich. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn eines Prüfungsteils aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

7. Wiederholung

Die Wiederholung von nichtbestandenem Prüfungen bzw. Prüfungsteilen ist in den jeweiligen DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW-, DVS-IIW/EWF-Richtlinien oder Normen beschrieben.

8. Einsichtnahme

Wenn ein Teilnehmer eine Prüfung nicht bestanden hat, wird ihm Einsicht in die von ihm abgelegte Prüfung unter Berücksichtigung folgender Bedingungen erlaubt:

- Die Einsicht erfolgt durch ihn persönlich und nur für die von ihm abgelegte Prüfung.
- Die Einsicht erfolgt ausschließlich im Beisein eines DVS-Prüfers oder einer DVS-Prüfaufsichtsperson.
- Abschriften, Notizen, Fotos und Aufzeichnungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- Die Zeit zur Einsichtnahme ist begrenzt auf 20 Minuten pro Prüfung.

Die Missachtung einer oder mehrerer der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, das einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, führen zum sofortigen Abbruch der Einsicht.

9. Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren ist veröffentlicht unter www.dvs-perszert.de "Einsprüche und Beschwerden".

Beschwerden werden ausschließlich über das Online-Formular entgegen genommen.